Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Dezember 1975

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel

(76/116/EWG)

(ABl. L 24 vom 30.1.1976, S. 21)

Geändert durch:

		Amtsblatt Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Richtlinie 88/183/EWG des Rates vom 22. März 1988	L 83	33	29.3.1988
►**M2**	Richtlinie 89/284/EWG des Rates vom 13. April 1989	L 111	34	22.4.1989
►**M3**	Richtlinie 89/530/EWG des Rates vom 18. September 1989	L 281	116	30.9.1989
►**M4**	Richtlinie 93/69/EWG der Kommission vom 23. Juli 1993	L 185	30	28.7.1993

Geändert durch:

►**A1**	Beitrittsakte Griechenlands	L 291	17	19.11.1979
►**A2**	Beitrittsakte Spaniens und Portugals	L 302	23	15.11.1985

▼B

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Dezember 1975

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel

(76/116/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Düngemittel müssen in jedem Mitgliedstaat gewisse technische Merkmale aufweisen, die in verbindlichen Vorschriften festgelegt sind. Diese Vorschriften, die insbesondere die Zusammensetzung und die Abgrenzung der Düngemitteltypen, die Typenbezeichnung, die Kennzeichnung und die Verpackung betreffen, sind in den Mitgliedstaaten unterschiedlich, wodurch der Warenverkehr innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft behindert wird.

Diese Behinderungen bei der Errichtung und dem Funktionieren des gemeinsamen Marktes können vermindert, ja beseitigt werden, wenn von allen Mitgliedstaaten die gleichen Vorschriften angenommen werden, und zwar entweder in Ergänzung oder an Stelle der bestehenden Rechtsvorschriften.

Es ist deshalb erforderlich, auf Gemeinschaftsebene die Bezeichnung, Abgrenzung und Zusammensetzung der in der Gemeinschaft wichtigsten Ein- und Mehrnährstoffdünger festzulegen. Ferner ist es angebracht, für die Düngemittel, die den in dieser Richtlinie festgelegten Merkmalen entsprechen, die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ vorzusehen.

Auch ist es erforderlich, für diese Düngemittel Gemeinschaftsregeln für die Kennzeichnung, Etikettierung und den Verschluß der Verpackungen festzulegen.

Da die Düngemittelerzeugung aus produktionstechnischen oder rohstoffbedingten Gründen mehr oder weniger großen Schwankungen unterliegt und bei der Probenahme und Analyse Fehler auftreten können, ist es erforderlich, auf die zugesicherten Nährstoffgehalte Toleranzen zuzugestehen. Diese Toleranzen müssen im Interesse des landwirtschaftlichen Verbrauchers in engen Grenzen gehalten werden.

Diese Richtlinie erfaßt lediglich Ein- und Mehrnährstoffdünger. In weiteren Richtlinien werden Bestimmungen insbesondere für Flüssigdünger, für Sekundär- und Spurennährstoffe erlassen.

Bei der Bestimmung des Probenahmeverfahrens und der Analysemethoden sowie den Änderungen und Ergänzungen, die hinsichtlich des technischen Fortschritts vorzunehmen sind, handelt es sich um technische Durchführungsmaßnahmen; es ist daher angebracht, ihren Erlaß der Kommission zu übertragen, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der in den verschiedenen Richtlinien für Düngemittel erstellten technischen Vorschriften erforderlich. Um die Durchführung der dafür notwendigen Maßnahmen zu erleichtern, ist es zweckmäßig, ein Verfahren vorzusehen, durch das zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien über

---

[1] ABl. Nr. C 49 vom 28. 6. 1973, S. 42.
[2] ABl. Nr. C 123 vom 27. 11. 1972, S. 34.

▼B

die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Düngemitteln an den technischen Fortschritt eine enge Zusammenarbeit herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Erzeugnisse, die als Düngemittel mit der Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

▼M1

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ nur für Düngemittel verwendet wird, die zu einem der in Anhang I genannten Typen von Düngemitteln gehören und den in dieser Richtlinie und ihren Anhängen I bis III festgelegten Anforderungen entsprechen.

▼B

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die unter Artikel 1 fallenden Düngemittel gekennzeichnet werden. Die Angaben zur Kennzeichnung sind in Nummer 1 des Anhangs II aufgeführt, und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind in Nummer 2 des gleichen Anhangs festgelegt.

Sind die Düngemittel verpackt, so müssen die Angaben auf den Verpackungen oder den Etiketten stehen. Bei Packungen mit einem Inhalt von über 100 kg ist es zulässig, daß diese Angaben nur in den Begleitpapieren enthalten sind. Wenn es sich um unverpackte Düngemittel handelt, müssen diese Angaben auf den Begleitpapieren stehen.

Um den Anforderungen des Anhangs II Nummer 1 Buchstaben b) und c) zu entsprechen, können die Mitgliedstaaten vorschreiben, daß bei den in ihrem Hoheitsgebiet gewerbsmäßig in den Verkehr gebrachten Düngemitteln der Gehalt an Phosphor, Kalium und Magnesium wie folgt angegeben wird:

— entweder nur in Form von Oxiden (P_2O_5, K_2O, MgO)

— oder nur in Form von Elementen (P, K, Mg)

— oder gleichzeitig in beiden Formen.

Falls die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch machen und vorschreiben, daß der Phosphor-, Kalium- und Magnesiumgehalt in Form von Elementen anzugeben ist, müssen alle in den Anhängen in der Oxidform gemachten Angaben in Form von Elementen ausgedrückt und die Zahlenwerte mit Hilfe der folgenden Faktoren umgerechnet werden:

Phosphor (P) = Phosphat (P_2O_5) × 0,436

Kalium (K) = Kaliumoxid (K_2O) × 0,83

Magnesium (Mg) = Magnesiumoxid (MgO) × 0,6.

Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, nehmen die erforderlichen Anpassungen an den Bestimmungen der Anhänge zu dieser Richtlinie vor.

Artikel 4

(1) Unbeschadet der Bestimmungen anderer Gemeinschaftsregelungen sind auf den in Artikel 3 genannten Verpackungen, Etiketten

▼B

und Begleitpapieren nur die folgenden Angaben über das Düngemittel zulässig:

a) die in Anhang II Nummer 1 aufgeführten vorgeschriebenen Angaben zur Kennzeichnung,

b) die fakultativen Angaben in Anhang I,

c) Firmenzeichen, Warenzeichen, Waren- und Handelsbezeichnungen,

d) sachgerechte Angaben zur Anwendung, Lagerung und Behandlung des Düngers.

Die Angaben nach Buchstaben c) und d) dürfen nicht im Widerspruch stehen zu den Angaben nach Buchstaben a) und b) und müssen von diesen Angaben deutlich getrennt sein.

(2) Alle in Absatz 1 genannten Angaben müssen von den übrigen Angaben auf den Verpackungen, Etiketten und Begleitpapieren deutlich getrennt sein.

▼M1

(3) Flüssigdünger dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit geeigneten Hinweisen gekennzeichnet sind. Diese Hinweise beziehen sich insbesondere auf die Lagerungstemperatur und die Verhütung von Unfällen während der Lagerung.

▼B

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die Angaben auf den Etiketten, Verpackungen und Begleitpapieren in ihrem Hoheitsgebiet mindestens in der oder den Landessprachen abgefaßt werden.

Artikel 6

Bei verpackten Düngemitteln muß die Verpackung in der Weise oder mit einer solchen Vorrichtung geschlossen sein, daß beim Öffnen der Verschluß, die Sicherung des Verschlusses oder die Verpackung selbst in nicht wiederherstellbarer Weise beschädigt wird.

Die Verwendung von Ventilsäcken ist gestattet.

Artikel 7

Unbeschadet der Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrichtlinien können die Mitgliedstaaten aus Gründen der Zusammensetzung, der Kennzeichnung und der Verpackung den Verkehr mit Düngemitteln, die die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ tragen und den Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Anhänge genügen, nicht verbieten, beschränken oder behindern.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit der Verkehr mit Düngemitteln, die die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ tragen, zumindest stichprobenweise durch amtliche Kontrollen hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie und der Anhänge 1 und II überwacht wird.

(2) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie und der Anhänge I und II hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Düngemitteltypen und der Beachtung des zugesicherten Nährstoffgehalts und der zugesicherten Gehalte an Nährstofformen und -löslichkeiten kann bei den amtlichen Kontrollen nur durch die Anwendung der gemäß dieser Richtlinie festgelegten Probenahme- und Analysemethoden sowie unter Berücksichtigung der in Anhang III aufgeführten Toleranzen festgestellt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten können alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß die in Anhang III festgelegten Toleranzen systematisch ausgenutzt werden.

▼B

Artikel 9

▼M3

(1) Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt erforderlich sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 11 beschlossen.

Werden solche Änderungen vorgenommen, so kann ein Düngemittel nur aufgenommen werden, wenn es

a) keine schädlichen Wirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder Tieren bzw. auf die Umwelt hat;

b) auf den Bedarf einer bestimmten Kultur oder auf die Wachstumsbedingungen bestimmter Kulturen abgestimmte wirksame Nährstoffe zuführt.

▼B

(2) Nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren werden auch das Probenahmeverfahren und die Analysemethoden festgelegt.

Artikel 10

(1) Es wird ein Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Düngemitteln an den technischen Fortschritt — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 11

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb von zwei Monaten Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von ►A2 vierundfünfzig ◄ Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter dieser Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

▼B

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG I

A. **EINNÄHRSTOFFDÜNGER**

I. STICKSTOFFDÜNGER

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstofformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
1 a	**Kalksalpeter**	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Calciumnitrat sowie eventuell Ammoniumnitrat enthält	15 % N Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff. Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff: 1,5 % N		Gesamtstickstoff. Zusätzliche fakultative Angabe: Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff
1 b	**Kalkmagnesiasalpeter**	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Calciumnitrat und Magnesiumnitrat enthält	13 % N Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff. Mindestgehalt an Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid: 5 % MgO		Nitratstickstoff. Wasserlösliches Magnesiumoxid
▼M4 1 c	**Magnesiumnitrat**	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Hexahydratmagnesiumnitrat enthält	10 % N Stickstoff, bewertet als Nitratstickstoff 14 % MgO Magnesium, bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid	Für in Kristallform in den Verkehr gebrachtes Magnesiumnitrat darf „in Kristallform“ hinzugefügt werden	Nitratstickstoff Wasserlösliches Magnesiumoxid
▼B 2 a	**Natronsalpeter**	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Natriumnitrat enthält	15 % N Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff		Nitratstickstoff
2 b	**Chilesalpeter**	Auf Basis von Caliche hergestelltes Produkt, das als Hauptbestandteil Natriumnitrat enthält	15 % N Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff		Nitratstickstoff

▼B

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstofformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
3 a	**Kalkstickstoff**	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Calciumcyanamid sowie Calciumoxid und daneben eventuell geringe Mengen an Ammoniumsalzen und Harnstoff enthält	18 % N Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff. Mindestens 75 % des zugesicherten Stickstoffs müssen als Cyanamid gebunden sein		Gesamtstickstoff
3 b	**Nitrathaltiger Kalkstickstoff**	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Calciumcyanamid sowie Calciumoxid und daneben eventuell geringe Mengen an Ammoniumsalzen und Harnstoff enthält, unter Zugabe von Nitrat	18 % N Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff. Mindestens 75 % des zugesicherten Nicht-Nitratstickstoffs müssen als Cyanamid gebunden sein. Nitratstickstoff: Mindestgehalt: 1 % N Höchstgehalt: 3 % N		Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff
4	**Ammonsulfat oder schwefelsaures Ammoniak**	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Ammoniumsulfat enthält	20 % N Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff		Ammoniumstickstoff
5	**Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter**	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Ammoniumnitrat sowie Zusätze wie gemahlenen Kalkstein, Calciumsulfat, Dolomit, Magnesiumsulfat, Kieserit enthalten kann	20 % N Stickstoff bewertet als Nitrat- und Ammoniumstickstoff, wobei jede der beiden Stickstofformen ungefähr die Hälfte des vorhandenen Stickstoffs ausmachen muß	Als „Kalkammonsalpeter“ darf nur ein Düngemittel bezeichnet werden, das neben Ammoniumnitrat nur Calciumcarbonat (Kalkstein) oder Magnesium- und Calciumcarbonat (Dolomit) in einer Mindestmenge von 20 % enthält, wobei diese Carbonate einen Reinheitsgrad von mindestens 90 % aufweisen müssen	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff
6	**Ammonsulfatsalpeter**	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteile Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat enthält	25 % N Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff. Mindestgegehalt an Nitratstickstoff: 5 % N		Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff

▼B

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstofformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
7	**Stickstoff-Magnesiumsulfat**	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteile Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat und Magnesiumsulfat enthält	19 % N Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff. Mindestgehalt an Nitratstickstoff: 6 % N 5 % MgO Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid		Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Magnesiumoxid (wasserlöslich)
8	**Stickstoff-Magnesia**	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteile Nitrat, Ammonium- und Magnesiumverbindungen (Dolomit, Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat) enthält	19 % N Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff. Mindestgehalt an Nitratstickstoff: 6 % N 5 % MgO Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid		Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Gesamt-Magnesiumoxid und gegebenenfalls wasserlösliches Magnesiumoxid
9	**Harnstoff**	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Carbamid enthält	44 % N Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, ausgedrückt als Amidstickstoff, Höchstgehalt an Biuret: 1,2 %		Gesamtstickstoff, ausgedrückt als Amidstickstoff
▼M4 10	**Crotonylidendiharnstoff**	Durch Reaktion von Harnstoff mit Crotonaldehyd hergestelltes Produkt Monomer	28 % N Stickstoff, bewertet als Gesamtstickstoff Mindestens 25 % Crotonylidendiharnstoff-N Höchstens 3 % Harnstoff-N		Gesamtstickstoff Harnstoffstickstoff, sofern sein Gehalt 1 Gewichtsprozent erreicht Crotonylidendiharnstoffstickstoff

▼M4

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstofformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
11	**Isobutylidendiharnstoff**	Durch Reaktion von Harnstoff mit Isobutylaldehyd hergestelltes Produkt Monomer	28 % N Stickstoff, bewertet als Gesamtstickstoff Mindestens 25 % Isobutylidendiharnstoff-N Höchstens 3 % Harnstoff-N		Gesamtstickstoff Harnstoffstickstoff, sofern sein Gehalt 1 Gewichtsprozent erreicht Isobutylidendiharnstoffstickstoff
12	**Formaldehydharnstoff**	Durch Reaktion von Harnstoff mit Formaldehyd hergestelltes Produkt, das im wesentlichen Formaldehydharnstoff-Moleküle enthält Polymer	36 % Gesamt-N Stickstoff, bewertet als Gesamtstickstoff Mindestens ⅗ des angegebenen Gesamtstickstoffgehalts müssen in warmem Wasser löslich sein. Mindestens 31 % Formaldehydharnstoff-N Höchstens 5 % Harnstoffstickstoff		Gesamtstickstoff Harnstickstoff, sofern sein Gehalt 1 Gewichtsprozent erreicht In kaltem Wasser löslicher Formaldehydharnstoff-N Nur in warmem Wasser löslicher Formaldehydharnstoff-N
13	**Stickstoffdünger mit Crotonylidendiharnstoff**	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Bestandteile Crotonylidendiharnstoff und einen stickstoffhaltigen Einnährstoffdünger enthält. [Liste A-1 der Richtlinie 76/116/EWG, mit Ausnahme der Produkte 3 a), 3 b) und 5]	18 % N, bewertet als Gesamtstickstoff Mindestens 3 % Stickstoff in Form von Ammonium und/oder Nitrat und/oder Harnstoff Mindestens ⅓ des zugesicherten Gesamtstickstoffs muß in Crotonylidendiharnstoff gebunden sein. Biuret-Höchstgehalt: (Harnstoff-N + Crotonylidendiharnstoff-N) × 0,026		Gesamtstickstoff Für jede Form, deren Gehalt mindestens 1 % erreicht: Nitratstickstoff Ammoniumstickstoff Harnstoffstickstoff Crotonylidendiharnstoffstickstoff

▼M4

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstofformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
14	**Stickstoffdünger mit Isobutylidendiharnstoff**	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Bestandteile Isobutylidendiharnstoff und einen stickstoffhaltigen Einnährstoffdünger enthält [Liste A-1 der Richtlinie 76/116/EWG, mit Ausnahme der Produkte 3 a), 3 b) und 5]	18 % N, bewertet als Gesamtstickstoff Mindestens 3 % Stickstoff in Form von Ammonium und/oder Nitrat und/oder Harnstoff Mindestens ⅓ des zugesicherten Gesamtstickstoffs muß in Isobutylidendiharnstoff gebunden sein. Biuret-Höchstgehalt: (Harnstoff-N + Isobutylidendiharnstoff-N) × 0,026		Gesamtstickstoff Für jede Form, deren Gehalt mindestens 1 % erreicht: Nitratstickstoff Ammoniumstickstoff Harnstoffstickstoff Isobutylidendiharnstoffstickstoff
15	**Stickstoffdünger mit Formaldehydharnstoff**	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Bestandteile Formaldehydharnstoff und einen stickstoffhaltigen Einnährstoffdünger enthält. [Liste A-1 der Richtlinie 76/116/EWG, mit Ausnahme der Produkte 3 a), 3 b) und 5]	18 % N, bewertet als Gesamtstickstoff Mindestens 3 % Stickstoff in Form von Ammonium und/oder Nitrat und/oder Harnstoff Mindestens ⅓ des zugesicherten Gesamtstickstoffs muß als Harnstofformaldehyd gebunden sein. Der Harnstofformaldehydstickstoff muß mindestens ⅗ in warmem Wasser löslichen Stickstoff enthalten. Biuret-Höchstgehalt: (Harnstoff-N + Harnstofformaldehyd-N) × 0,026		Gesamtstickstoff Für jede Form, die mindestens 1 % Nitratstickstoff Ammoniumstickstoff Harnstoffstickstoff enthält Stickstoff aus Harnstofformaldehyd Stickstoff aus in kaltem Wasser löslichem Harnstofformaldehyd Stickstoff aus nur in warmem Wasser löslichem Harnstofformaldehyd
16	**Ammoniumsulfat mit Nitrifikationshemmstoff** (Dicyandiamid)	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Bestandteile Ammoniumsulfat und Dicyandiamid enthält	20 % N Stickstoff, bewertet als Gesamtstickstoff Mindest-Ammoniumstickstoffgehalt: 18 % Mindest-Dicyandiamidstickstoffgehalt: 1,5 %		Gesamtstickstoff Ammoniumstickstoff Dicyandiamidstickstoff (Anwendungshinweise) [1]

▼M4

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstofformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
17	**Ammoniumsulfatsalpeter mit Nitrifikationshemmstoff** (Dicyandiamid)	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Bestandteile Ammoniumsulfatsalpeter und Dicyandiamid enthält	24 % N Stickstoff, bewertet als Gesamtstickstoff Mindest-Nitratstickstoffgehalt: 3 % Mindest-Dicyandiamidstickstoffgehalt: 1,5 %		Gesamtstickstoff Nitratstickstoff Ammoniumstickstoff Dicyandiamidstickstoff (Anwendungshinweis) (1)

(1) Der Inverkehrbringer sorgt dafür, daß jede Packung oder die Begleitpapiere bei loser Lieferung mit möglichst vollständigen Anwendungshinweisen versehen werden. Der Verwender muß den Hinweisen entnehmen können, in welcher Anbauphase und in welcher Gabenhöhe das Düngemittel zu verwenden ist.

II. PHOSPHATDÜNGER

Bei den als Granulat in den Verkehr gebrachten Düngemitteln, für deren Ausgangsmaterial ein Feinheitskriterium festgelegt ist (Düngemittel Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 7), wird dieses Kriterium mit Hilfe einer geeigneten Analysemethode festgestellt.

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstofformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
1	**Thomasphosphat**	In Stahlwerken durch Bearbeitung phosphorhaltiger Schmelzen gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Calciumsilicophosphate enthält	12 % P_2O_5 Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5, bei dem mindestens 75 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Zitronensäure löslich sind oder 10 % P_2O_5 Phosphat bewertet als in 2 %iger Zitronensäure lösliches P_2O_5 Mahlfeinheiten: mindestens 75 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite, mindestens 96 % Siebdurchgang bei 0,630 mm lichter Maschenweite		Mineralsäurelösliches Phosphat, davon 75 % (in Gewichtsprozenten anzugeben) in 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat (für das Inverkehrbringen in Frankreich und Italien) Mineralsäurelösliches Phosphat und in 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat (für das Inverkehrbringen im Vereinigten Königreich) In 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat (für das Inverkehrbringen in Belgien, Deutschland, Dänemark, Irland, Luxemburg und den Niederlanden)
2 a	**Superphosphat**	Durch Aufschluß von gemahlenem Rohphosphat mit Schwefelsäure gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Monocalciumphosphat sowie Calciumsulfat enthält	16 % P_2O_5 Phosphat bewertet als neutral-ammoncitratlösliches P_2O_5, bei dem mindestens 93 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in Wasser löslich sind Einwaage: 1 g		Neutral-ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat
2 b	**Konzentriertes Superphosphat**	Durch Aufschluß von gemahlenem Rohphosphat mit Schwefelsäure und Phosphorsäure gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Monocalciumphosphat sowie Calciumsulfat enthält	25 % P_2O_5 Phosphat bewertet als neutral-ammoncitratlösliches P_2O_5, bei dem mindestens 93 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in Wasser löslich sind Einwaage: 1 g		Neutral-ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat

▼B

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstofformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
2 c	**Triple-Superphosphat**	Durch Aufschluß von gemahlenem Rohphosphat mit Phosphorsäure gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Monocalciumphosphat enthält	38 % P_2O_5 Phosphat bewertet als neutral-ammoncitratlösliches P_2O_5, bei dem mindestens 93 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in Wasser löslich sind Einwaage: 3 g		Neutral-ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat
3	**Teilaufgeschlossenes Rohphosphat**	Durch Teilaufschluß von gemahlenem Rohphosphat mit Schwefelsäure oder Phosphorsäure gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteile Monocalciumphosphat, Tricalciumphosphat und Calciumsulfat enthält	20 % P_2O_5 Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5, bei dem mindestens 40 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in Wasser löslich sind Mahlfeinheiten: Mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite, mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,630 mm lichter Maschenweite		Mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat
4	**Dicalciumphosphat**	Durch Fällung von mineralischen Phosphaten oder aus Knochen gelöster Phosphorsäure gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Dicalciumphosphatdihydrat enthält	38 % P_2O_5 Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P_2O_5 (nach Petermann) Mahlfeinheiten: Mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite, mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,630 mm lichter Maschenweite		Alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat

▼B

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstofformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
5	**Glühphosphat**	Durch thermischen Aufschluß unter Einwirkung von Alkaliverbindungen und Kieselsäure aus gemahlenem Rohphosphat gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteile Alkalicalciumphosphat und Calciumsilicat enthält	25 % P_2O_5 Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P_2O_5 (nach Petermann) Mahlfeinheiten: Mindestens 75 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite, mindestens 96 % Siebdurchgang bei 0,630 mm lichter Maschenweite		Alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat
6	**Aluminium-Calciumphosphat**	Durch thermischen Aufschluß und Vermahlen in amorpher Form gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteile Aluminium- und Calciumphosphat enthält	30 % P_2O_5 Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5, bei dem mindestens 75 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in alkalischem Ammoncitrat löslich sind (nach Joulie) Mahlfeinheiten: Mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite, mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,630 mm lichter Maschenweite		Mineralsäurelösliches Phosphat, alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat
7	**Weicherdiges Rohphosphat**	Durch Vermahlen weicherdiger Rohphosphate gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteile Tricalciumphosphat sowie Calciumcarbonat enthält	25 % P_2O_5 Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5, bei dem mindestens 55 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Ameisensäure löslich sind Mahlfeinheiten: Mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite, mindestens 99 % Siebdurchgang bei 0,125 mm lichter Maschenweite		Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat Siebdurchgang in Gewichtsprozenten bei einem Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,063 mm

▼B

III. KALIDÜNGER

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstofformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
1	**Kalirohsalz**	Aus Kalirohsalzen gewonnenes Produkt	10 % K_2O Kali bewertet als wasserlösliches K_2O 5 % MgO Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden.	Wasserlösliches Kaliumoxid Wasserlösliches Magnesiumoxid
2	**Angereichertes Kalirohsalz**	Durch Aufbereiten von Kalirohsalzen und Mischen mit Chlorkalium gewonnenes Produkt	18 % K_2O Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden.	Wasserlösliches Kaliumoxid Fakultative Angabe des Gehaltes an wasserlöslichem Magnesiumoxid, wenn über 5 % MgO
3	**Kaliumchlorid**	Durch Aufbereiten von Kalirohsalzen gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Kaliumchlorid enthält	37 % K_2O Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden.	Wasserlösliches Kaliumoxid
4	**Kaliumchlorid mit Magnesium**	Durch Aufbereiten von Kalirohsalzen unter Zugabe von Magnesiumsalzen gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteile Kaliumchlorid und Magnesiumsalze enthält	37 % K_2O Kali bewertet als wasserlösliches K_2O 5 % MgO Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid		Wasserlösliches Kaliumoxid Wasserlösliches Magnesiumoxid
5	**Kaliumsulfat**	Auf chemischem Wege aus Kalisalzen gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Kaliumsulfat enthält	47 % K_2O Kali bewertet als wasserlösliches K_2O Höchstgehalt an Chlor: 3 % Cl		Wasserlösliches Kaliumoxid Fakultative Angabe des Chlorgehalts, wenn weniger als 3 % Cl

▼B

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstofformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
6	**Kaliumsulfat mit Magnesium**	Auf chemischem Wege aus Kalisalzen gewonnenes Produkt, gegebenenfalls unter Beimischung von Magnesiumsalzen, das als Hauptbestandteile Kaliumsulfat und Magnesiumsulfat enthält	22 % K_2O Kali bewertet als wasserlösliches K_2O 8 % MgO Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid Höchstgehalt an Chlor: 3 % Cl	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden.	Wasserlösliches Kaliumoxid Wasserlösliches Magnesiumoxid Fakultative Angabe des Chlorgehalts, wenn weniger als 3 % Cl
▼M2 7	**Kieserit mit Kaliumsulfat**	Gewonnen durch Aufbereiten von Kieserit unter Zugabe von Kaliumsulfat	8 % MgO Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO 6 % K_2O Kali bewertet als wasserlösliches K_2O Insgesamt MgO + K_2O: 20 % Höchstgehalt an Chlorid: 3 % Cl	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden	Wasserlösliches Magnesiumoxid Wasserlösliches Kaliumoxid Fakultative Angabe des Chloridgehaltes, wenn weniger als 3 % Cl

B. MEHRNÄHRSTOFFDÜNGER-TYPENLISTE

1. NPK-DÜNGER

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstofformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind. Mahlfeinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P_2O_5	K_2O	N	P_2O_5	K_2O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
NPK-Dünger	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	20 % ($N + P_2O_5 + K_2O$)	3 % N 5 % P_2O_5 5 % K_2O	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff (5) Cyanamidstickstoff	(1) wasserlösliches P_2O_5 (2) neutral-ammoncitratlösliches P_2O_5 (3) neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P_2O_5 (4) ausschließlich mineralsäurelösliches P_2O_5 (5) alkalisch-ammoncitratlösliches P_2O_5 (Petermann) (6a) mineralsäurelösliches P_2O_5, davon mindestens 75 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Zitronensäure löslich (6b) in 2 %iger Zitronensäure lösliches P_2O_5 (7) mineralsäurelösliches P_2O_5, davon mindestens 75 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in alkalischem Ammoncitrat (Joulie) löslich (8) mineralsäurelösliches P_2O_5, davon mindestens 55 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger	wasserlösliches K_2O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (5) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden.	1. Bei einem NPK-Dünger, der kein Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthält, sind die Löslichkeiten nach (1), (2) oder (3) zuzusichern: — wird nicht 2 % wasserlösliches P_2O_5 erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben; — wird 2 % wasserlösliches P_2O_5 erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P_2O_5-Gehalt anzugeben (Löslichkeit (1)). Der Anteil an ausschließlich mineralsäurelöslichem P_2O_5 darf 2 % nicht überschreiten. Für diesen Fall (1) beträgt die Einwaage zur Bestimmung der Löslichkeiten (2) und (3) 1 g. 2a. Ein NPK-Dünger, der Rohphosphat oder teilaufgeschlossenes Rohposphat enthält, darf kein Thomasphosphat, Glühphosphat oder Aluminiumcalciumphosphat enthalten. Die Löslichkeiten sind nach (1), (3) und (4) zuzusichern. Dieser Düngemitteltyp muß enthalten: — mindestens 2 % ausschließlich mineralsäurelösliches P_2O_5 entsprechend der Löslichkeit (4);	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ ist an einen Höchstgehalt von 2 % Cl gebunden. (3) Es ist gestattet, einen Gehalt an Chlor zuzusichern.

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstofformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind. Mahlfeinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P_2O_5	K_2O	N	P_2O_5	K_2O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					Ameisensäure löslich			— mindestens 5 % wasser- und neutralammoncitratlösliches P_2O_5 entsprechend der Löslichkeit (3); — mindestens 2,5 % wasserlösliches P_2O_5 entsprechend der Löslichkeit (1). Dieser Düngemitteltyp muß unter der Bezeichnung „NPK-Dünger mit Rohphosphat“ oder „NPK-Dünger mit teilaufgeschlossenem Rohphosphat“ in den Verkehr gebracht werden. Für diesen Fall (2a) beträgt die Einwaage zur Bestimmung der Löslichkeit (3) 3 g.	
				Mahlfeinheiten der Phosphatbestandteile: Thomasphosphat: mindestens 75 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite Aluminiumcalciumphosphat: mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite Glühphosphat: mindestens 75 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite Weicherdiges Rohphosphat: mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite Teilaufgeschlossenes Rohphosphat: mindestens 90 % Siebdurch gang bei 0,160 mm lichter Maschenweite			2b. Ein Dünger, der Aluminiumcalciumphosphat enthält, darf kein Thomasphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten. Die Löslichkeiten sind nach (1) und (7) zuzusichern. Die Löslichkeit (7) ist anwendbar nach Abzug der Wasserlöslichkeit. Dieser Düngemitteltyp muß enthalten: — mindestens 2 % wasserlösliches P_2O_5 entsprechend der Löslichkeit (1); — mindestens 5 % mineralsäurelösliches P_2O_5 entsprechend der Löslichkeit (7). Dieser Düngemitteltyp darf nur unter der Bezeichnung „NPK-Dünger mit Aluminiumcalciumphosphat“ in den Verkehr gebracht werden. 3. Bei NPK-Düngern, die nur einen	

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstofformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind. Mahlfeinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P_2O_5	K_2O	N	P_2O_5	K_2O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
								einzigen der folgenden Phosphatdüngertypen enthalten: Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat oder weicherdiges Rohphosphat ist der Typenbezeichnung die Angabe der Phosphatart beizufügen. Die Löslichkeit ist wie folgt zuzusichern: — für die Düngemittel auf der Grundlage von Thomasphosphat: Löslichkeit (6a) in Frankreich und Italien oder (6b) (Deutschland, Belgien, Dänemark, Irland, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich); — für die Düngemittel auf der Grundlage von Glühphosphat: Löslichkeit (5); — für die Düngemittel auf der Grundlage von Aluminiumcalciumphosphat: Löslichkeit (7); — für die Düngemittel auf der Grundlage von weicherdigem Rohphosphat: Löslichkeit (8).	
▼M4 NPK-Dünger, der Crotonylidendiharnstoff oder Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharn-	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, das Crotonylidendiharnstoff	20 % ($N + P_2O_5 + K_2O$)	5 % N Mindestens ¼ des zugesicherten Gesamtstickstoffs muß in Stickstoff (5)	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Harnstoffstickstoff (5) Crotonyli-	(1) Wasserlösliches P_2O_5 (2) In neutralem Ammoniumcitrat lösliches P_2O_5 (3) In neutralem Ammoniumcitrat und Wasser lösliches P_2O_5	Wasserlösliches K_2O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens ein Gewichtsprozent, so muß	Bei einem NPK-Dünger, der kein Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumkalziumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthält, sind die Löslichkeiten nach (1), (2) oder (3) zuzusichern: — Wird nicht 2 % wasserlösliches P_2O_5 erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben. — Wird 2 % wasserlösliches P_2O_5 erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ ist an einen Höchstgehalt von 2 % Cl gebunden. (3) Ein Chlor-

▼M4

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstofformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind. Mahlfeinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P_2O_5	K_2O	N	P_2O_5	K_2O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
stoff enthält (je nach Fall)	oder Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff enthält		oder (6) oder (7) gebunden sein. Mindestens ⅗ des zugesicherten Stickstoffs (7) müssen in warmem Wasser löslich sein. 5 % P_2O_5 5 % K_2O	dendiharnstoff-N (6) Isobutylidendiharnstoff-N (7) Formaldehydharnstoff-N (8) Nur in warmem Wasser löslicher Formaldehydharnstoff-N (9) In kaltem Wasser löslicher Formaldehydharnstoff-N			diese Form zugesichert sein. (3) Eine der Stickstoffformen (5) bis (7) (je nach Fall) Die Stickstofform (7) muß in Form von Stickstoff (8) und (9) zugesichert sein.	der Gehalt an wasserlöslichem P_2O_5 anzugeben [Löslichkeit (1)]. Der Anteil an ausschließlich mineralsäurelöslichem P_2O_5 darf 2 % nicht überschreiten. Zur Bestimmung der Löslichkeiten (2) und (3) beträgt die Einwaage 1 g	gehalt darf zugesichert werden.

2. NP-DÜNGER

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstofformen, -löslichkeiten und -gehalte, die entsprechend den Spalten 8 bis 10 zuzusichern sind. Mahlfeinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P_2O_5	K_2O	N	P_2O_5	K_2O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
NP-Dünger	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Produkt, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % ($N + P_2O_5$)	3 % N 5 % P_2O_5	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff (5) Cyanamidstickstoff	(1) wasserlösliches P_2O_5 (2) neutral-ammoncitratlösliches P_2O_5 (3) neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P_2O_5 (4) ausschließlich mineralsäurelösliches P_2O_5 (5) alkalisch-ammoncitratlösliches P_2O_5 (Petermann) (6a) mineralsäurelösliches P_2O_5, davon mindestens 75 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Zitronensäure löslich (6b) in 2 % iger Zitronensäure lösliches P_2O_5 (7) mineralsäurelösliches P_2O_5, davon mindestens 75 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in alkalischem Ammoncitrat (Joulie) löslich (8) mineralsäurelösliches P_2O_5, davon mindestens 55 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in 2 % iger Ameisensäure löslich		(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (5) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden.	1. Bei einem NP-Dünger, der kein Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthält, sind die Löslichkeiten nach (1), (2) oder (3) zuzusichern: — wird nicht 2 % wasserlösliches P_2O_5 erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben; — wird 2 % wasserlösliches P_2O_5 erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P_2O_5-Gehalt anzugeben (Löslichkeit (1)). Der Anteil an ausschließlich mineralsäurelöslichem P_2O_5 darf 2 % nicht überschreiten. Für diesen Fall (1) beträgt die Einwaage zur Bestimmung der Löslichkeiten (2) und (3) 1 g. 2a. Ein NP-Dünger, der Rohphosphat oder teilaufgeschlossenes Rohphosphat enthält, darf kein Thomasphosphat, Glühphosphat oder Aluminiumcalciumphosphat enthalten. Die Löslichkeiten sind nach (1), (3) und (4) zuzusichern. Dieser Düngemitteltyp muß enthalten: — mindestens 2 % ausschließlich mineralsäurelösliches P_2O_5 entsprechend der Löslichkeit (4); — mindestens 5 % wasser- und neutralammoncitratlösliches P_2O_5 entspre-	

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstofformen, -löslichkeiten und -gehalte, die entsprechend den Spalten 8 bis 10 zuzusichern sind. Mahlfeinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P_2O_5	K_2O	N	P_2O_5	K_2O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
								chend der Löslichkeit (3); — mindestens 2,5 % wasserlösliches P_2O_5 entsprechend der Löslichkeit (1). Dieser Düngemitteltyp muß unter der Bezeichnung „NP-Dünger mit Rohphosphat“ oder „NP-Dünger mit teilaufgeschlossenem Rohphosphat“ in den Verkehr gebracht werden. Für disen Fall (2a) beträgt die Einwaage zur Bestimmung der Löslichkeit (3) 3 g. 2b. Ein NP-Dünger, der Aluminiumcalciumphosphat enthält, darf kein Thomasphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten. Die Löslichkeiten sind nach (1) und (7) zuzusichern. Die Löslichkeit (7) ist anwendbar nach Abzug der Wasserlöslichkeit. Dieser Düngemitteltyp muß enthalten: — mindestens 2 % wasserlösliches P_2O_5 entsprechend der Löslichkeit (1); — mindestens 5 % P_2O_5 entsprechend der Löslichkeit (7). Dieser Düngemitteltyp darf nur unter der Bezeichnung „NP-Dünger mit Aluminiumcalciumphosphat“ in den Verkehr gebracht werden. 3. Bei NP-Düngern, die nur einen einzigen der folgenden Phosphatdüngertypen enthalten: Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat oder		
				Mahlfeinheiten der Phosphatbestandteile Thomasphosphat: mindestens 75 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite Aluminiumcalciumphosphat: mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite Glühphosphat: mindestens 75 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite Weicherdiges Rohphosphat: mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite Teilaufgeschlossenes Rohphosphat: mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite					

▼B

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstofformen, -löslichkeiten und -gehalte, die entsprechend den Spalten 8 bis 10 zuzusichern sind. Mahlfeinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P_2O_5	K_2O	N	P_2O_5	K_2O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
								weicherdiges Rohphosphat ist der Typenbezeichnung die Angabe der Phosphatart beizufügen. Die Löslichkeit ist wie folgt zuzusichern: — für die Düngemittel auf der Grundlage von Thomasphosphat: Löslichkeit (6a) in Frankreich und Italien oder (6b) (Deutschland, Belgien, Dänemark, Irland, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich); — für die Düngemittel auf der Grundlage von Glühphosphat: Löslichkeit (5); — für die Düngemittel auf der Grundlage von Aluminiumcalciumphosphat: Löslichkeit (7); — für die Düngemittel auf der Grundlage von weicherdigem Rohphosphat: Löslichkeit (8).	

▼M4

NP-Dünger, der Crotonylidendiharnstoff oder Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff enthält (je nach Fall)	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, das Crotonylidendiharnstoff oder Isobutylidendiharnstoff oder	18 % (N + P_2O_5)	5 % N Mindestens ¼ des zugesicherten Gesamtstickstoffs muß in Stickstoff (5) oder (6) oder (7) gebund-	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Harnstoffstickstoff (5) Crotonylidenharnstoff-N (6) Isobutyli-	(1) Wasserlösliches P_2O_5 (2) In neutralem Ammoniumcitrat lösliches P_2O_5 (3) In neutralem Ammoniumcitrat und Wasser lösliches P_2O_5		(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens ein Gewichtsprozent, so muß diese Form zugesi-	Bei einem NP-Dünger, der kein Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumkalziumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthält, sind die Löslichkeiten nach (1), (2) oder (3) zuzusichern: — Wird nicht 2 % wasserlösliches P_2O_5 erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben. — Wird 2 % wasserlösliches P_2O_5 erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der Gehalt an wasserlöslichem P_2O_5 anzugeben [Löslichkeit (1)]. Der Anteile an ausschließlich mineralsäurelöslichem P_2O_5 darf 2 % nicht über-	

▼M4

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstofformen, -löslichkeiten und -gehalte, die entsprechend den Spalten 8 bis 10 zuzusichern sind. Mahlfeinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P_2O_5	K_2O	N	P_2O_5	K_2O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Formaldehydharnstoff enthält		en sein. Mindestens ⅗ des zugesicherten Stickstoffs (7) müssen in warmem Wasser löslich sein 5 % P_2O_5	denharnstoff-N (7) Formaldehydharnstoff-N (8) Nur in warmem Wasser löslicher Formaldehydharnstoff-N (9) In kaltem Wasser löslicher Formaldehydharnstoff-N			chert sein. (3) Eine der Stickstoffformen (5) bis (7) (je nach Fall) Die Stickstoffform (7) muß in Form von Stickstoff (8) und (9) zugesichert sein.	schreiten. Zur Bestimmung der Löslichkeiten (2) und (3) beträgt die Einwaage 1 g	

▼B

3. NK-DÜNGER

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstofformen, -löslichkeiten und -gehalte, die entsprechend den Spalten 8 bis 10 zuzusichern sind. Mahlfeinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P_2O_5	K_2O	N	P_2O_5	K_2O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
NK-Dünger	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Produkt, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % ($N + K_2O$)	3 % N 5 % K_2O	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff (5) Cyanamidstickstoff		wasserlösliches K_2O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (5) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden.		(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ ist an einen Höchstgehalt von 2 % Cl gebunden. (3) Es ist gestattet, einen Gehalt an Chlor zuzusichern.
▼M4 NK-Dünger, der Crotonylidendiharnstoff oder Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff enthält (je nach Fall)	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, das Crotonylidendiharnstoff oder Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff enthält	18 % ($N + K_2O$)	5 % N Mindestens ¼ des zugesicherten Gesamtstickstoffs muß in Stickstoff (5) oder (6) oder (7) gebunden sein. Mindes-	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Harnstoffstickstoff (5) Crotonylidenharnstoff-N (6) Isobutylidenharnstoff-N (7) Formalde-		Wasserlösliches K_2O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens ein Gewichtsprozent, so muß diese Form zugesichert sein. (3) Eine der		(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ ist an einen Höchstgehalt von 2 % Cl gebunden. (3) Ein Chlorgehalt darf zugesichert werden.

▼M4

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstofformen, -löslichkeiten und -gehalte, die entsprechend den Spalten 8 bis 10 zuzusichern sind. Mahlfeinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P_2O_5	K_2O	N	P_2O_5	K_2O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			tens ⅗ des zugesicherten Stickstoffs (7) müssen in warmem Wasser löslich sein. 5 % K_2O	hydharnstoff-N (8) Nur in warmem Wasser löslicher Formaldehydharnstoff-N (9) In kaltem Wasser löslicher Formaldehydharnstoff-N			Stickstoffformen (5) bis (7) (je nach Fall). Die Stickstofform (7) muß in Form von Stickstoff (8) und (9) zugesichert sein.		

4. PK-DÜNGER

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstofformen, -löslichkeiten und -gehalte, die entsprechend den Spalten 8 bis 10 zuzusichern sind. Mahlfeinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P_2O_5	K_2O	N	P_2O_5	K_2O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Pk-Dünger	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (P_2O_5 + K_2O)	5 % P_2O_5 5 % K_2O		(1) wasserlösliches P_2O_5 (2) neutral-ammoncitratlösliches P_2O_5 (3) neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P_2O_5 (4) ausschließlich mineralsäurelösliches P_2O_5 (5) alkalisch-ammoncitratlösliches P_2O_5 (Petermann) (6a) mineralsäurelösliches P_2O_5, davon mindestens 75 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in 2 % iger Zitronensäure löslich (6b) in 2 % iger Zitronensäure lösliches P_2O_5 (7) mineralsäurelösliches P_2O_5, davon mindestens 75 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in alkalischem Ammoncitrat (Joulie) löslich (8) mineralsäurelösliches P_2O_5, davon mindestens 55 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in 2 % iger Ameisensäure löslich	wasserlösliches K_2O		1. Bei einem PK-Dünger, der kein Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthält, sind die Löslichkeiten nach (1), (2) oder (3) zuzusichern: — wird nicht 2 % wasserlösliches P_2O_5 erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben; — wird 2 % wasserlösliches P_2O_5 erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P_2O_5-Gehalt anzugeben (Löslichkeit (1)). Der Anteil an ausschließlich mineralsäurelöslichem P_2O_5 darf 2 % nicht überschreiten. Für diesen Fall (1) beträgt die Einwaage zur Bestimmung der Löslichkeiten (2) und (3) 1 g. 2a. Ein PK-Dünger, der Rohphosphat oder teilaufgeschlossenes Rohphosphat enthält, darf kein Thomasphosphat, Glühphosphat oder Aluminiumcalciumphosphat enthalten. Die Löslichkeiten sind nach (1), (3) und (4) zuzusichern. Dieser Düngemitteltyp muß enthalten: — mindestens 2 % ausschließlich mineralsäurelösliches P_2O_5 entsprechend der Löslichkeit (4); — mindestens 5 % wasser- und neutralammoncitratlösliches P_2O_5 entspre-	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ ist an einen Höchstgehalt von 2 % Cl gebunden. (3) Es ist gestattet, einen Gehalt an Chlor zuzusichern.

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstofformen, -löslichkeiten und -gehalte, die entsprechend den Spalten 8 bis 10 zuzusichern sind. Mahlfeinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P_2O_5	K_2O	N	P_2O_5	K_2O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
								chend der Löslichkeit (3); — mindestens 2,5 % wasserlösliches P_2O_5 entsprechend der Löslichkeit (1). Dieser Düngemitteltyp muß unter der Bezeichnung „PK-Dünger mit Rohphosphat“ oder „PK-Dünger mit teilaufgeschlossenem Rohphosphat“ in den Verkehr gebracht werden. Für diesen Fall (2a) beträgt die Einwaage zur Bestimmung der Löslichkeit (3) 3 g.		
				Mahlfeinheiten der Phosphatbestandteile: Thomasphosphat: mindestens 75 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite Aluminiumcalciumphosphat: mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite Glühphosphat: mindestens 75 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite Weicherdiges Rohphosphat: mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite Teilaufgeschlossenes Rohphosphat: mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite			2b. Ein PK-Dünger, der Aluminiumcalciumphosphat enthält, darf kein Thomasphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten. Die Löslichkeiten sind nach (1) und (7) zuzusichern. Die Löslichkeit (7) ist anwendbar nach Abzug der Wasserlöslichkeit. Dieser Düngemitteltyp muß enthalten: — mindestens 2 % wasserlösliches P_2O_5 entsprechend der Löslichkeit (1); — mindestens 5 % P_2O_5 entsprechend der Löslichkeit (7). Dieser Düngemitteltyp darf nur unter der Bezeichnung „PK-Dünger mit Aluminiumcalciumphosphat“ in den Verkehr gebracht werden. 3. Bei PK-Düngern, die nur einen einzigen der folgenden Phosphatdüngertypen enthalten: Thomasphosphat, Glühphos-		

▼B

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstofformen, -löslichkeiten und -gehalte, die entsprechend den Spalten 8 bis 10 zuzusichern sind. Mahlfeinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P_2O_5	K_2O	N	P_2O_5	K_2O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
								phat, Aluminiumcalciumphosphat oder weicherdiges Rohphosphat ist der Typenbezeichnung die Angabe der Phosphatart beizufügen. Die Löslichkeit ist wie folgt zuzusichern: — für die Düngemittel auf der Grundlage von Thomasphosphat: Löslichkeit (6a) in Frankreich und Italien oder (6b) (Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich); — für die Düngemittel auf der Grundlage von Glühphosphat: Löslichkeit (5); — für die Düngemittel auf der Grundlage von Aluminiumcalciumphosphat: Löslichkeit (7); — für die Düngemittel auf der Grundlage von weicherdigem Rohphosphat: Löslichkeit (8).	

▼M1

C. FLÜSSIGDÜNGER

1. EINNÄHRSTOFFDÜNGER

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung Weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Nährstoffe, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstofformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1	Stickstoffdüngerlösung	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	15 % N Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder bei nur einer Form als Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff oder Carbamidstickstoff Höchstgehalt an Biuret: Carbamidstickstoff × 0,026		Gesamtstickstoff und für jede Form, die mindestens 1 % N erreicht, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff und/oder Carabamidstickstoff Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden
2	Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt, das Ammoniumnitrat und Harnstoff enthält	26 % N Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, wobei der Anteil an Carabamidstickstoff etwa 50 % des enthaltenen Stickstoffs beträgt Höchstgehalt an Biuret: 0,5 %		Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff, Carabamidstickstoff Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden

▼M1

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung Weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Nährstoffe, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstofformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
▼M2 3	Kalksalpeterlösung	Gewonnen durch Auflösung von Kalksalpeter in Wasser	8 % N Stickstoff, bewertet als Nitratstickstoff, der höchstens 1 % Ammoniumstickstoff enthält	Nach der Typenbezeichnung kann gegebenenfalls eine der folgenden Angaben stehen: — Für das Besprühen von Pflanzen — Für die Herstellung von Nährlösungen — Für düngende Bewässerung	Gesamt-Stickstoff Wahlfrei: — Nitratstickstoff — Ammoniumstickstoff — Calcium, bei einer der in Spalte 5 präzisierten Verwendungsarten
▼M4 4	Magnesiumnitratlösung	Auf chemischem Wege und durch Lösen von Magnesiumnitrat in Wasser gewonnenes Produkt	6 % N Stickstoff, bewertet als Nitratstickstoff 9 % MgO Magnesium, bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid Mindest-pH: 4		Nitratstickstoff Wasserlösliches Magnesiumoxid

2. MEHRNÄHRSTOFFDÜNGER

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstofformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P_2O_5	K_2O	N	P_2O_5	K_2O
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
NPK-Düngerlösung	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	15 % N ($N + P_2O_5 + K_2O$) Höchstgehalt an Biurut: Carbamidstickstoff × 0,026	2 % N 3 % P_2O_5 3 % K_2O	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff	Wasserlösliches P_2O_5	Wasserlösliches K_2O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstofformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden. Liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden	Wasserlösliches P_2O_5	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden
NPK-Düngersuspension	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension in Wasser als auch als Lösung vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	20 % ($N + P_2O_5 + K_2O$) Höchstgehalt an Biuret: Carbamid-Stickstoff × 0,026	3 % N 4 % P_2O_5 4 % K_2O	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff	(1) Wasserlösliches P_2O_5 (2) Neutralammoncitratlösliches P_2O_5 (3) Neutralammoncitratlösliches und wasserlösliches P_2O_5	Wasserlösliches K_2O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstofformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden. Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden	Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminiumcalciumphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten (1) Wird nicht 2 % wasserlösliches P_2O_5 erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben (2) Wird 2 % wasserlösliches P_2O_5 erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P_2O_5-Gehalt anzugeben	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden
NP-Düngerlösung	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes,	18 % ($N + P_2O_5$)	3 % N 5 % P_2O_5	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitrat-	Wasserlösliches P_2O_5		(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstofformen 2 bis	Wasserlösliches P_2O_5	

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstofformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P_2O_5	K_2O	N	P_2O_5	K_2O
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
	unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026		stickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff			4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden. Liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden		
NP-Düngersuspension	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension in Wasser, als auch als Lösung vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % ($N + P_2O_5$) Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026	3 % N 5 % P_2O_5	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff	(1) Wasserlösliches P_2O_5 (2) Neutralammoncitratlösliches P_2O_5 (3) Neutralammoncitratlösliches und wasserlösliches P_2O_5		(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstofformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden. Liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden	(1) Wird nicht 2 % wasserlösliches P_2O_5 erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben (2) Wird 2 % wasserlösliches P_2O_5 erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P_2O_5-Gehalt 1 anzugeben Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminiumcalciumphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten	
NK-Düngerlösung	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	15 % ($N + K_2O$) Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026	3 % N 5 % K_2O	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff		Wasserlösliches K_2O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstofformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden. Liegt der Biuretgehalt unter		(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet

▼M1

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstofformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P_2O_5	K_2O	N	P_2O_5	K_2O
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
				(4) Carbamidstickstoff			0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden		
NK-Düngersuspension	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension in Wasser als auch als Lösung vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % ($N + K_2O$)	3 % N 5 % K_2O	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff		Wasserlösliches K_2O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstofformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden. Liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden		(3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026
NK-Düngersuspension	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension in Wasser als auch als Lösung vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % ($N + K_2O$) Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026	3 % N 5 % K_2O	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff		Wasserlösliches K_2O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstofformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden. Liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden		(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden
PK-Düngerlösung	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % ($P_2O_5 + K_2O$)	5 % P_2O_5 5 % K_2O		Wasserlösliches P_2O_5	Wasserlösliches K_2O		Wasserlösliches P_2O_5	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt kann

▼M1

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstofformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P_2O_5	K_2O	N	P_2O_5	K_2O
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
PK-Düngersuspension	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension in Wasser, als auch als Lösung vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (P_2O_5 + K_2O)	5 % P_2O_5 5 % K_2O		(1) Wasserlösliches P_2O_5 (2) Neutralammoncitratlösliches P_2O_5 (3) Neutralammoncitratlösliches und wasserlösliches P_2O_5	Wasserlösliches K_2O		(1) Wird nicht 2 % wasserlösliches P_2O_5 erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben (2) Wird 2 % wasserlösliches P_2O_5 erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P_2O_5-Gehalt 1 anzugeben Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminiumcalciumphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten	angegeben werden (1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden

▼M4

D. SEKUNDÄRNÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL

VERZEICHNIS DER DÜNGEMITTEL, DIE ALS WESENTLICHEN NÄHRSTOFF CALCIUM, MAGNESIUM ODER SCHWEFEL ENTHALTEN

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung Weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstofformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
1	Calciumsulfat	Natur- oder Industrieprodukt, das Calciumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden enthält	25 % CaO 35 % SO_3 Calcium und Schwefel, bewertet als Gesamt-CaO und -SO_3 Mahlfeinheit: — Durchgang von mindestens 80 % durch ein Sieb mit 2 mm Maschenweite; — Durchgang von mindestens 99 % durch ein Sieb mit 10 mm Maschenweite	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden	Gesamt-Schwefelsäureanhydrid Wahlfrei: Gesamt-Calciumoxid
2	Calciumchloridlösung	Auf chemischem Weg gewonnene Calciumchloridlösung	12 % CaO Calcium, bewertet als wasserlösliches CaO		Calciumoxid Wahlfrei: für das Besprühen von Pflanzen
3	Elementarer Schwefel	Natur- oder Industrieprodukt	98 % S (245 %: SO_3) Schwefel, bewertet als Gesamt-SO_3		Gesamtschwefelsäureanhydrid
4	Kieserit	Bergbauprodukt, das als Hauptbestandteil Magnesium-Monohydrat enthält	24 % MgO 45 % SO_3 Magnesium und Schwefel, bewertet als Magnesiumoxid und Schwefelsäureanhydrid, wasserlöslich	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden	Wasserlösliches Magnesiumoxid Wahlfrei: wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid

▼M4

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung Weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstofformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
5	Magnesiumsulfat	Enthält Magnesiumsulfat (7 Mole H_2O)	15 % MgO 28 % SO_3 Magnesium und Schwefel, bewertet als Magnesiumoxid und Schwefelsäureanhydrid, wasserlöslich	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden	Wasserlösliches Magnesiumoxid Wahlfrei: wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid
5.1	Magnesiumsulfatlösung	Durch Lösen von industriellem Magnesiumsulfat in Wasser gewonnenes Produkt	5 % MgO 10 % SO_3 Magnesium und Schwefel, bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid und wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden	Wasserlösliches Magnesiumoxid Wahlfrei: Wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid
6	Magnesiumchloridlösung	Gewonnen durch Auflösung von industriegefertigtem Magnesiumchlorid	13 % MgO Als wasserlösliches Magnesiumoxid in Wasser bewertetes Magnesium Calciumgehalt höchstens 3 % CaO		Magnesiumoxid

▼M4

E. SPURENNÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL

Erläuterung: Die nachstehenden Hinweise gelten für den gesamten Teil E.

Hinweis 1: Bei der Angabe des Chelatbildners kann seine Kurzbezeichnung, wie sie in Kapitel E aufgeführt ist, verwendet werden.

Hinweis 2: Ist das Erzeugnis restlos wasserlöslich, so darf es als „löslich“ bezeichnet werden.

Hinweis 3: Liegt ein Spurennährstoff in Chelatform vor, so ist der für eine gute Stabilität der Chelatfraktion erforderliche pH-Bereich anzugeben.

KAPITEL A

DÜNGEMITTEL, FÜR DIE NUR EIN EINZIGER SPURENNÄHRSTOFF ANZUGEBEN IST

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Mindestgehalte an Spurennährstoffen (in Gewichtsprozenten), Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Spurennährstoff, dessen Gehalt zuzusichern ist, Löslichkeiten, weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
BOR					
1a	Borsäure	Aus einem Borat durch Säureeinwirkung gewonnenes Erzeugnis	14 % B, wasserlöslich	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden	Wasserlösliches Bor(B)
1b	Natriumborat	Auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil ein Natriumborat enthält	10 % B, wasserlöslich	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden.	Wasserlösliches Bor (B)
1c	Calciumborat	Aus Kolemanit oder Pandemit gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Calciumborate enthält	7 % Gesamtbor: Mahlfeinheit: mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden.	Gesamtbor (B)
1d	Boräthanolamin	Durch Reaktion von Borsäure mit einem Aminoäthanol gewonnenes Erzeugnis	8 % B, wasserlöslich		Wasserlösliches Bor (B)
1e	Bordüngerlösung	Durch Auflösung der Typen 1a und/oder 1b und/oder 1d in Wasser gewonnenes Erzeugnis	2 % B wasserlöslich	Aus der Bezeichnung müssen die Namen der Bestandteile hervorgehen	Wasserlösliches Bor (B)
1f	Bordüngersuspension	Durch Suspension der Typen 1a und/oder 1b und/oder 1d in Wasser gewonnenes Produkt	2 % B, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung müssen die Namen der Bestandteile hervorgehen	Wasserlösliches Bor (B)

▼M4

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Mindestgehalte an Spurennährstoffen (in Gewichtsprozenten), Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Spurennährstoff, dessen Gehalt zuzusichern ist, Löslichkeiten, weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
KOBALT					
2a	Kobaltsalz	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil ein Kobaltmineralsalz enthält	19 % Co, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß das mineralische Anion hervorgehen	Wasserlösliches Kobalt (Co)
2b	Kobaltchelat	Durch chemische Verbindung von Kobalt mit einem Chelatbildner gewonnenes wasserlösliches Produkt	2 % Co, wasserlöslich, davon mindestens 8/10 des zugesicherten Gehalts in Chelatform	Name des Chelatbildners	Wasserlösliches Kobalt (Co), Anteil in Chelatform
2c	Kobaltdüngerlösung	Durch Auflösung der Typen 2a und/oder eines der Typen 2b gewonnenes Produkt	2 % Co, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß a) das (die) mineralische(n) Anion(e), b) der Chelatbildner (falls vorhanden) hervorgehen	Wasserlösliches Kobalt (Co), Anteil in Chelatform (falls vorhanden)
KUPFER					
3a	Kupfersalz	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil ein Kupfermineralsalz enthält	20 % Cu, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß das mineralische Anion hervorgehen	Wasserlösliches Kupfer (Cu)
3b	Kupferoxid	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Kupferoxid enthält	70 % Gesamtkupfer, Mahlfeinheit: mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite		Gesamtkupfer (Cu)
3c	Kupferhydroxid	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Kupferhydroxid enthält	45 % Gesamtkupfer, Mahlfeinheit: mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite		Gesamtkupfer (Cu)

▼M4

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Mindestgehalte an Spurennährstoffen (in Gewichtsprozenten), Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Spurennährstoff, dessen Gehalt zuzusichern ist, Löslichkeiten, weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
3d	Kupferchelat	Durch chemische Verbindung von Kupfer mit einem Chelatbildner gewonnenes wasserlösliches Erzeugnis	9 % Cu, wasserlöslich, davon mindestens 8/10 des zugesicherten Gehalts in Chelatform	Name des Chelatbildners	Wasserlösliches Kupfer (Cu), Anteil in Chelatform
3e	Düngemittel auf Kupferbasis	Durch Mischen der Typen 3a und/oder 3b und/oder 3c und nur einer Verbindung des Typs 3d und ggf. mit einem Trägerstoff ohne Nährwert und ohne toxische Wirkung	5 % Gesamtkupfer	Aus der Bezeichnung muß a) der (die) Kupferbestandteil(e) hervorgehen, b) der Chelatbildner (falls vorhanden) hervorgehen	Gesamtkupfer (Cu), wasserlösliches Kupfer (Cu), sofern letzteres mindestens 1/4 des Gesamtkupfers ausmacht, Anteil in Chelatform
3f	Kupferdüngerlösung	Durch Auflösung der Typen 3a und/oder 3d in Wasser gewonnenes Erzeugnis	3 % Cu, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß a) das (die) mineralische(n) Anion(e), b) der Chelatbildner (falls vorhanden) hervorgehen	Wasserlösliches Kupfer (Cu), davon Anteil in Chelatform
3g	Kupferoxychlorid	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Kupferoxychlorid enthält [$Cu_2Cl(OH)_3$]	50 % Gesamtkupfer, Mahlfeinheit: mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite		Gesamtkupfer (Cu)
3h	Kupferoxychloridsuspension	Durch Suspension des Typs 3g gewonnenes Produkt	17 % Gesamtkupfer		Gesamtkupfer (Cu)
EISEN					
4a	Eisensalz	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil ein Eisenmineralsalz enthält	12 % Fe, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß das mineralische Anion hervorgehen	Wasserlösliches Eisen (Fe)
4b	Eisenchelat	Durch chemische Verbindung von Eisen mit Chelatbildner gewonnenes Erzeugnis	5 % Fe, wasserlöslich, davon mindestens 8/10 des zugesicherten Gehalts in Chelatform	Name des Chelatbildners	Wasserlösliches Eisen (Fe), Anteil in Chelatform

▼M4

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Mindestgehalte an Spurennährstoffen (in Gewichtsprozenten), Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Spurennährstoff, dessen Gehalt zuzusichern ist, Löslichkeiten, weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
4c	Eisendüngerlösung	Durch Auflösen der Typen 4a und/oder eines Typs 4b gewonnenes Erzeugnis	2 % Fe, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß a) das (die) mineralische(n) Anion(e) b) der Chelatbildner (falls vorhanden) hervorgehen	Wasserlösliches Eisen (Fe), Anteil in Chelatform (falls vorhanden)
MANGAN					
5a	Mangansalz	Auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil ein Manganmineralsalz (Mn II) enthält	17 % Mn, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß das mineralische Anion hervorgehen	Wasserlösliches Mangan (Mn)
5b	Manganchelat	Durch chemische Verbindung von Mangan mit einem Chelatbildner gewonnenes Erzeugnis	5 % wasserlösliches Mangan, davon mindestens 8/10 des zugesicherten Gehalts in Chelatform	Name des Chelatbildners	Wasserlösliches Mangan (Mn), Anteil in Chelatform
5c	Manganoxid	Auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Manganoxide enthält	40 % Gesamtmangan, Mahlfeinheit: mindestens 80 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite		Gesamtmangan (Mn)
5d	Mangandünger	Durch Mischen der Typen 5a und 5c gewonnenes Erzeugnis	17 % Gesamtmangan	Aus der Bezeichnung muß der Name der Manganbestandteile hervorgehen	Gesamtmangen (Mn), Wasserlösliches Mangan (Mn), sofern letzteres mindestens 1/4 des Gesamtmangans ausmacht
5e	Mangandüngerlösung	Durch Auflösen der Typen 5a und/oder eines Typs 5b in Wasser gewonnenes Erzeugnis	3 % Mn, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß a) das (die) mineralische(n) Anion(e), b) der Chelatbildner (falls vorhanden) hervorgehen	Wasserlösliches Mangan (Mn), Mangan in Chelatform (falls vorhanden)

▼M4

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Mindestgehalte an Spurennährstoffen (in Gewichtsprozenten), Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Spurennährstoff, dessen Gehalt zuzusichern ist, Löslichkeiten, weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
MOLYBDÄN					
6a	Natriummolybdat	Auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Natriummolybdat enthält	35 % Mo, wasserlöslich		Wasserlösliches Molybdän (Mo)
6b	Ammoniummolybdat	Auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Ammoniummolybdat enthält	50 % Mo, wasserlöslich		Wasserlösliches Molybdän (Mo)
6c	Molybdändünger	Durch Mischen der Typen 6a und 6b gewonnenes Erzeugnis	35 % Mo, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung müssen die Molybdänbestandteile hervorgehen	Wasserlösliches Molybdän (Mo)
6d	Molybdändüngerlösung	Durch Auflösen der Typen 6a und/oder eines Typs 6b in Wasser gewonnenes Erzeugnis	3 % Mo, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß der (die) Molybdänbestandteil(e) hervorgehen	Wasserlösliches Molybdän (Mo)
ZINK					
7a	Zinksalz	Auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil ein Zinkmineralsalz enthält	15 % Zn, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß das mineralische Anion hervorgehen	Wasserlösliches Zink (Zn)
7b	Zinkchelat	Durch chemische Verbindung von Zink mit einem Chelatbildner gewonnenes Erzeugnis	5 % wasserlösliches Zink, davon mindestens 8/10 des zugesicherten Gehalts in Chelatform	Name des Chelatbildners	Wasserlösliches Zink (Zn), Anteil in Chelatform
7c	Zinkoxid	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Zinkoxid enthält	70 % Gesamtzink Mahlfeinheit: mindestens 80 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite		Gesamtzink (Zn)

▼M4

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Mindestgehalte an Spurennährstoffen (in Gewichtsprozenten), Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Spurennährstoff, dessen Gehalt zuzusichern ist, Löslichkeiten, weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
7d	Zinkdünger	Durch Mischen der Typen 7a und 7c gewonnenes Erzeugnis	30 % Gesamtzink	Aus der Bezeichnung müssen die Zinkbestandteile hervorgehen	Gesamtzink (Zn), Wasserlösliches Zink (Zn), sofern letzteres mindestens 1/4 des Gesamtzinks (Zn) ausmacht
7e	Zinkdüngerlösung	Durch Auflösung der Typen 7a und 7b in Wasser gewonnenes Erzeugnis	3 % Zn, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß a) das (die) mineralische(n) Anion(e) b) der Chelatbildner (falls vorhanden) hervorgehen	Wasserlösliches Zink (Zn), Anteil in Chelatform (falls vorhanden)

▼M4

MINDESTGEHALTE AN SPURENNÄHRSTOFFEN IN GEWICHTSPROZENTEN DES DÜNGEMITTELS

KAPITEL B

FESTE ODER FLÜSSIGE GEMISCHE VON SPURENNÄHRSTOFFEN

	ausschließlich in mineralischer Form vorliegende Spurennährstoffe	in Chelat- oder Komplexform vorliegende Spurenelemente
Für einen Spurennährstoff:		
Bor (B)	0,2	0,2
Kobalt (Co)	0,02	0,02
Kupfer (Cu)	0,5	0,1
Eisen (Fe)	2,0	0,3
Mangan (Mn)	0,5	0,1
Molybdän (Mo)	0,02	—
Zink (Zn)	0,5	0,1

Spurennährstoffgehalt eines festen Gemischs mindestens: 5 Gewichtsprozente des Düngemittels.

Spurennährstoffgehalt eines flüssigen Gemischs mindestens: 2 Gewichtsprozente des Düngemittels.

KAPITEL C

EWG-DÜNGEMITTEL FÜR DIE BODENDÜNGUNG, DIE HAUPT- UND/ODER SEKUNDÄRNÄHRSTOFFE MIT SPURENNÄHRSTOFFEN ENTHALTEN

	Acker- und Grünland	Gartenbau
Bor (B)	0,01	0,01
Kobalt (Co)	0,002	—
Kupfer (Cu)	0,01	0,002
Eisen (Fe)	0,5	0,02
Mangan (Mn)	0,1	0,01
Molybdän (Mo)	0,001	0,001
Zink (Zn)	0,01	0,002

KAPITEL D

EWG-DÜNGEMITTEL FÜR DIE BLATTDÜNGUNG, DIE HAUPT- UND/ODER SEKUNDÄRNÄHRSTOFFE MIT SPURENNÄHRSTOFFEN ENTHALTEN

Bor (B)	0,01
Kobalt (Co)	0,002
Kupfer (Cu)	0,002
Eisen (Fe)	0,02
Mangan (Mn)	0,01
Molybdän (Mo)	0,001
Zink (Zn)	0,002

▼M4

KAPITEL E

LISTE DER ALS ORGANISCHE KOMPLEXBILDNER FÜR SPURENNÄHRSTOFFE ZUGELASSENEN VERBINDUNGEN

Definition der in Komplexform vorliegenden Spurennährstoffe:

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als Spurennährstoffe in Komplexform solche Verbindungen, bei denen das Metall vorliegt in:

— Chelatform

— Komplexform.

Zugelassene Erzeugnisse

1. *Chelatbildner*

   Säure bzw. Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze von:

Äthylendiamintetraessigsäure	EDTA	$C_{10}H_{16}O_8N_2$
Diäthylentriaminpentaessigsäure	DTPA	$C_{14}H_{23}O_{10}N_3$
Äthylendiamin-di-(o-hydroxyphenyl)essigsäure	EDDHA	$C_{18}H_{20}O_6N_2$
Hydroxy-2-äthylendiamintriessigsäure	HEDTA	$C_{10}H_{18}O_7N_2$
Äthylendiamin-di-(o-hydroxy-p-methylphenyl)essigsäure	EDDHMA	$C_{20}H_{24}N_2O_6$
Äthylendiamin-di-(5-carboxy-2-hydroxyphenyl)essigsäure	EDDCHA	$C_{20}H_{20}O_{10}N_2$

2. *Komplexbildner* (*)

(*) Liste ist noch zu erstellen.

▼B

ANHANG II

VORSCHRIFTEN ZUR KENNZEICHNUNG

1. **Vorgeschriebene Angaben zur Kennzeichnung**

a) die Angabe „EWG-DÜNGEMITTEL“ in Großbuchstaben;

b) die Typenbezeichnung gemäß Anhang I unter Hinzufügung von Zahlen, die die Nährstoffgehalte angeben, und zwar bei Mehrnährstoffdüngern in der durch die Typenbezeichnung festgelegten Reihenfolge;

c) zugesicherte Gehalte für jeden Nährstoff sowie zugesicherte Gehalte an Nährstofformen und -löslichkeiten, soweit sie in Anhang I vorgeschrieben sind.

Die Angabe der Nährstoffgehalte in Gewichtsprozenten hat in ganzen Zahlen oder gegebenenfalls mit einer Dezimalstelle zu erfolgen. Bei Mehrnährstoffdüngern ist die Reihenfolge N, P_2O_5 oder P, K_2O oder K zu beachten.

▼M1

Für die Flüssigdünger ist eine zusätzliche, in Näherungswerten angegebene Kennzeichnung der Nährstoffe in Gewicht zu Volumen zulässig (kg pro Hektoliter oder g pro Liter).

Die Menge des Flüssigdüngers wird in Gewicht angegeben. Die Angabe der Flüssigdüngermenge pro Volumen ist fakultativ.

▼B

Zugesicherte Gehalte an Nährstofformen und -löslichkeiten sind ebenfalls in Gewichtsprozenten anzugeben, außer wenn in Anhang I ausdrücklich eine andere Art der Gehaltsangabe vorgesehen ist.

Die Nährstoffangabe hat sowohl in Worten als auch in chemischen Symbolen zu erfolgen (z.B. Stickstoff (N), Phosphor (P), Phosphat (P_2O_5), Kalium (K), Kaliumoxid (K_2O), Magnesium (Mg), Magnesiumoxid (MgO));

d) zugesichertes Netto- oder Bruttogewicht

Im Falle der Ausgabe des Bruttogewichts ist auch das Taragewicht in unmittelbarem Zusammenhang damit anzugeben;

e) Name oder Firma oder Warenzeichen sowie Anschrift des für die Vermarktung Verantwortlichen mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft.

2. **Anforderungen an die Kennzeichnung**

a) Die unter Nummer 1 aufgeführten Angaben sind an gut sichtbarer Stelle der Verpackung anzubringen; Etiketten müssen in das Verschlußsystem der Verpackung mit einbezogen werden. Wird dieses Verschlußsystem durch ein Siegel oder eine Plombe gebildet, so müssen diese den Namen oder ein eigenes Zeichen des unter Nummer 1 Buchstabe e) bezeichneten Verantwortlichen tragen.

b) Die unter Nummer 1 aufgeführten Angaben müssen unverwischbar und klar lesbar sein und bleiben.

c) In den in Artikel 3 genannten Fällen muß ein Exemplar der Begleitpapiere mit den vorgeschriebenen Angaben der Ware beigefügt werden und den Kontrollorganen zugänglich sein.

▼B

ANHANG III

TOLERANZEN

a) Die in diesem Anhang festgelegten Toleranzen stellen die erlaubten Abweichungen des gemessenen Wertes von dem zugesicherten Nährstoffgehalt dar.

b) Sie dienen dazu, Unsicherheiten bei der Herstellung, der Probenahme und der Analyse aufzufangen.

c) Auf die in Anhang I enthaltenen Mindest- oder Höchstgehalte werden keine Toleranzen zugestanden.

d) Ist für einen Nährstoff kein Höchstwert angegeben, dann bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Überschreitung des zugesicherten Gehalts.

e) Folgende Toleranzen werden auf die zugesicherten Nährstoffgehalte bei den verschiedenen Düngemitteltypen zugestanden:

A. EINNÄHRSTOFFDÜNGER

		Absolute Werte in Gewichtsprozenten in N, P_2O_5, K_2O, MgO, Cl
I. **Stickstoffdünger**		
Kalksalpeter		0,4
Kalkmagnesiasalpeter		0,4
Natronsalpeter		0,4
Chilesalpeter		0,4
Kalkstickstoff		1,0
nitrathaltiger Kalkstickstoff		1,0
Ammonsulfat oder schwefelsaures Ammoniak		0,3
Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter		
(bis zu 32 % einschließlich)		0,8
(über 32 %)		0,6
Ammonsulfatsalpeter		0,8
Stickstoff-Magnesiumsulfat		0,8
Stickstoff-Magnesia		0,8
Harnstoff		0,4

▼M1

Stickstoffdünger-Lösung		0,6
Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung		0,6

▼B

II. **Phosphatdünger**		
Thomasphosphat		
— Zusicherung ausgedrückt in einer Spanne von 2 Gewichtsprozenten		0
— Zusicherung ausgedrückt in einer Zahl		1,0
Übrige Phosphatdünger P_2O_5 löslich in:	(Nummern der Düngemittel in Anhang I)	
Mineralsäure	(3, 6, 7)	0,8
Ameisensäure	(7)	0,8
Neutral-Ammoncitrat	(2a, 2b, 2c)	0,8
Alkalisch-Ammoncitrat	(4, 5, 6)	0,8
Wasser	(2a, 2b, 3)	0,9
	(2c)	1,3

▼B

III. **Kalidünger**

Kalirohsalz	1,5
Angereichertes Kalirohsalz	1,0
Kaliumchlorid (bis zu 55 % einschließlich)	1,0
(über 55 %)	0,5
Kaliumchlorid mit Magnesium	1,5
Kaliumsulfat	0,5
Kaliumsulfat mit Magnesium	1,5
Andere Elemente	
Magnesiumoxid	0,9
Chlor	0,2

B. MEHRNÄHRSTOFFDÜNGER

1. **Nährstoffe**

— N	1,1
— P_2O_5	1,1
— K_2O	1,1

2. **Höchstwert der negativen Abweichungen vom zugesicherten Gehalt**

— Zweinährstoffdünger	1,5
— Dreinährstoffdünger	1,9

f) Die Toleranzen betragen für die zugesicherten Gehalte der verschiedenen Stickstofformen und Phosphatlöslichkeiten $^1/_{10}$ des betreffenden Gesamtnährstoffgehalts mit einer Höchstgrenze von 2 % des Gewichts, sofern der Gesamtnährstoffgehalt zwischen dem in Anhang I festgelegten Maximum und Minimum liegt und die Toleranzen des Buchstabens e) eingehalten werden.